

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 69.

Nauen, Mittwoch den 2. September

1857.

Amtlicher Theil.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1. Sobald in einem Forst, derselbe mag ein königlicher oder irgend ein anderer sein, ein Waldbrand entsteht, sind die Umwohner im Umkreise von einer und einer halben Meile von der Brandstätte gehalten, sofort, nachdem der Brand bemerkt worden ist, Hülfe zu leisten.

§ 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 3. Die Hülfsmannschaften haben sich sämmtlich mit Spaten, ein Theil derselben auch mit Feuerhaken und Axten oder Beilen zu versehen.

§ 4. Die abgesendete Hülfsmannschaft steht unter Aufsicht und Anführung ihres Ortschulzen oder im Falle seiner Abwesenheit eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Orts-Vorstandes.

§ 5. Bei der Ankunft auf der Brandstelle muß sich der Anführer jeder Hülfsmannschaft sofort bei demjenigen melden, welcher die Lösch-Anstalten leitet, es möge dies der Landrath, der Districts-Commissarius, dessen Stellvertreter, die Orts-Polizei-Obrigkeit, der Ortschulze, ein Forstbeamter oder der Eigenthümer der Forst sein, und haben die sämmtlichen Mannschaften dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Wer vorstehenden Anordnungen nicht entspricht, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt. — Potsdam, den 19. August 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Ortspolizei-Behörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß die wegen Bettelns aufgegriffenen Kinder im Alter bis zu 16 Jahren (§ 42 des Strafgesetzbuches) nicht demjenigen Polizei-Anwalt, in dessen Bezirk dieselben aufgegriffen worden sind, zur Erhebung der Anklage vorzuführen, sondern, erforderlichen Falls nach Bestimmung ihrer Identität durch Schriftwechsel mit ihrer Heimaths-Behörde, der Polizei-Behörde ihres Heimathsortes nebst den zur Erhebung der Anklage nöthigen Bemerkungen mittelst Transportes zu überweisen sind. Die Polizei-Behörde des Heimathsortes hat demnach zu erwägen, ob etwa gleichzeitig gegen diejenigen, welche die Kinder zum Betteln angeleitet oder ausgeschickt, oder vom Betteln abzuhalten unterlassen haben, in Gemäßheit der §§. 118 Nr. 2 und beziehungsweise 341 des Strafgesetzbuches die Anklage zu erheben sein möchte, und eintretenden Falls auch in dieser Be-

ziehung gleichzeitig beim Polizei-Anwalt des Wohnortes der Angekuldigten die erforderlichen Strafanträge zu stellen.

Nauen, den 27. August 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 3. September d. J. soll der Rest des Heidekrauts auf den Kahlenbergen bei Neu-Müppin abgebrannt werden. Die Fläche beträgt etwa 800 Morgen und wird der Brand, da das Heidekraut sehr hoch gewuchert, erheblichen Rauch verursachen, weshalb wir dies zur Vermeidung von Feuerlärm hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nauen, den 29. August 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Auf dem Wege von Wadow bis zur hohen Brücke bei Nauen ist heute Morgen eine lederne Brieftasche mit Summi-Band verloren gegangen, in welcher sich unter anderem eine Kassen-Anweisung zu 50 Thaler, zwei Zehnthaler-Scheine, eine Paßkarte und Visitenkarten mit dem Namen von Kleiß befinden.

Der ehrliche Finder wird gebeten, selbige im Kreis-Bureau hierselbst abzugeben, und es werden die Polizeibeamten des Kreises gleichzeitig aufgefordert, danach zu recherchiren.

Dem Finder wird eine entsprechende Belohnung zugesichert.
Nauen, den 1. September 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Die Pfandleiberin Wittwe Thoms hierselbst hat darauf angetragen, die seit länger als 6 Monaten bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, Gold- und Silbersachen, Manns- und Frauenkleidern, Leinwand, Hausgeräth u., öffentlich an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und ist demzufolge ein Termin hierzu auf

den 7. September dieses Jahres,

Vormittags von 9 Uhr ab,

in der Wohnung der Pfandleiberin, am Markt Nr. 5 hierselbst, angelegt.

Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden hierdurch aufgefordert, vor dem Auktions-Termin entweder die Pfänder einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche dem unterzeichneten Gericht zur weiteren Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkauf der Pfandstücke verfahren und die Pfandgläubigerin wegen ihrer